

RS Vwgh 2008/9/2 2005/10/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.2008

Index

L92059 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Wien

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §153;

SHG Wr 1973 §11 Z3;

SHG Wr 1973 §16;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/11/0040 E 20. Februar 2001 VwSlg 15551 A/2001 RS 2(hier nur 4. Satz)

Stammrechtssatz

Zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf Krankenhilfe, dazu gehört auch die Zahnbehandlung, gehört die medizinische Notwendigkeit. Dies gilt sowohl für den Grund als auch für das Ausmaß der Hilfefewährung. Insoweit kann in Ermangelung konkreter Regelungen im Wr SHG auf sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen (siehe § 153 ASVG) zurück gegriffen werden (siehe Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht (1989), 460 m.w.N.). Soweit die Satzung eines Trägers der Krankenversicherung nur eine teilweise Kostenübernahme vorsieht, kann es trotz Bestehens der Krankenversicherung dazu kommen, dass der Sozialhilfeträger die Kosten in der Höhe des vom Hilfe Suchenden zu tragenden Selbstbehaltes im Rahmen der Krankenhilfe zu übernehmen hat (siehe Pfeil, a.a.O., 461). Es trifft daher nicht zu, dass bei Bestehen einer gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe nach dem Wr SHG nicht in Betracht kämen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005100194.X02

Im RIS seit

03.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at